

Finanzratgeber

Jobverlust kurz vor der Pensionierung

Optionen für das Pensionskassenguthaben sorgfältig prüfen

Von Patrick Spiess

Basel. Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz steigt. Das zeigen die neusten Zahlen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco). Der Jobabbau trifft zunehmend auch ältere Mitarbeiter. Sie werden häufig unfreiwillig frühpensioniert. Das kann die finanzielle Planung für das Alter zunichte machen. Damit die Einkommenseinbussen im Ruhestand nicht allzu gross ausfallen, muss der Entlassene rasch entscheiden, was mit seinem Pensionskassenguthaben passieren soll. Bei vielen Pensionskassen (PK) liegt das frühestmögliche Pensionsalter bei 58 oder 60 Jahren. Hat man zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Alter erreicht, kann man zwischen einer vorzeitigen Alters- und einer Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung) wählen.

Beim vorzeitigen Bezug von Pensionskassenleistungen, fällt die Rente deutlich kleiner aus als bei der ordentlichen Pensionierung. Grund sind fehlende Beitragsjahre und Zinsgutschriften. Zudem muss das Guthaben über eine längere Periode ausbezahlt werden, weshalb die Pensionskassen den Umwandlungssatz, mit dem das Guthaben in eine lebenslange Rente umgerechnet wird, tiefer ansetzen. Meistens wird die Rente von Frühpensionierten um fünf bis sieben Prozent pro Vorbezugsjahr gekürzt. Das heisst: Ein Versicherter, der sich mit 60 statt 65 pensionieren lässt, erhält unter Umständen über einen Drittel weniger Rente.

Will ein Versicherter weiterhin erwerbstätig sein, muss er dies der Pensionskasse schriftlich mitteilen oder eine Anmeldebestätigung der Arbeitslosenkasse vorlegen. Zudem muss er sein PK-Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überweisen, sofern er beim Pensionskassenaustritt noch keine neue Stelle hat.

Findet der Versicherte auch später keinen neuen Arbeitgeber, kann er sein PK-Guthaben nicht mehr als Rente beziehen. Ihm bleibt nur noch der Kapitalbezug. Immerhin: Den Bezug des Guthabens kann man bis 70 aufschieben (Frauen bis 69), was aus steuerlichen Gründen sinnvoll ist. Die Zinsen und Dividendenerträge auf Freizügigkeitskonten müssen nicht als Einkommen und das Guthaben nicht als Vermögen versteuert werden. Oft

lassen sich noch mehr Steuern sparen, wenn man das PK-Guthaben auf zwei verschiedene Freizügigkeitskonten überweisen lässt und gestaffelt bezieht.

Wer weiterhin eine Erwerbstätigkeit anstrebt und sich die Option des Rentenbezugs offenhalten will, kann sein Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen oder nach Auszahlung eine Leibrente kaufen. Die Anmeldung bei der Auffangeinrichtung muss innert 90 Tagen seit der Erwerbsaufgabe erfolgen. Manche Arbeitgeber federn die finanziellen Auswirkungen einer unfreiwilligen Frühpensionierung mit einer Abgangsentschädigung ab. Entschädigungen mit Vorsorgecharakter werden zum reduzierten Satz für Kapitalauszahlungen der zweiten Säule und der Säule 3a besteuert.

Patrick Spiess ist Pensionierungsexperte beim VZ VermögensZentrum in Basel.